



Die **juris** GmbH

Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, Gutenbergstraße 23, 66117 Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. h.c. Gerhard Käfer und Samuel van Oostrom,

nachfolgend **juris**,

und der Hessischer Städte- und Gemeindebund, Henri-Dunant-Straße 13, 63165 Mühlheim am Main  
vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor Herrn Rechtsanwalt Karl-Christian Schelzke

nachfolgend **Partner**,

schließen folgenden

## **R a h m e n v e r t r a g** **über die Nutzung der juris Online-Informationsdienste**

### **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Nutzungsmöglichkeit der juris Online-Informationsdienste gemäß § 6 durch den Partner und seine Mitglieder.

### **§ 2 Berechtigte Teilnehmer/Nutzer/Mindestteilnehmerzahl**

- (1) Berechtigte Teilnehmer aus diesem Rahmenvertrag sind der Partner und seine Mitglieder (im Folgenden: Teilnehmer) Kommunalbetriebe, insbesondere solche, die als Personen- oder Kapitalgesellschaften organisiert sind oder Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, sind von diesem Rahmenvertrag nicht erfasst.
- (2) Es wird eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Kommunalverwaltungen angestrebt.
- (3) Die Nutzung der juris Online-Dienste erfolgt im Rahmen eines gesondert zwischen juris und den Teilnehmern abzuschließenden Nutzungsvertrages gemäß Anlage A1 bis A4 auf Grundlage der Bestimmungen dieses Rahmenvertrages.

Berechtigte Nutzer im Sinne dieses Vertrages sind Beamte oder fest angestellten Mitarbeiter der nach diesem Rahmenvertrag berechtigten Teilnehmer vorbehaltlich des Abschlusses des Nutzungsvertrages nach § 2 Abs. 3.





### **§ 3 Umfang der berechtigten Nutzung**

- (1) juris ermöglicht den Teilnehmern und deren berechtigten Nutzern die Nutzung der sich aus diesem Rahmenvertrag ergebenden juris Online-Informationsdienste.
- (2) Für die Nutzung der Online-Dienste erhalten die Teilnehmer und deren berechtigten Nutzer das einfache, nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrages befristete und auf Dritte nicht übertragbare Nutzungsrecht. Ein Erwerb von Rechten an den Inhalten ist damit nicht verbunden. Alle Urheberrechte an den gelieferten Daten und Dokumentationen bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht gestattet das Recherchieren in den juris Online-Informationsdiensten und das Herunterladen sowie den Ausdruck von Rechercheergebnissen. Ein systematisches Herunterladen von Daten ist nicht gestattet. Die Ergebnisse der Recherchen dürfen nur für den eigenen Gebrauch verwendet werden. Dies schließt das Recht ein, für die eigene Recherchenachbereitung ein Rechercheergebnis abzuspeichern sowie der Übernahme einzelner Texte oder Teile hiervon in Dokumente der berechtigten Nutzer. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere das Entfernen von Copyright-Vermerken, das Kopieren von Daten auf weitere Datenträger (mit Ausnahme von Sicherungskopien), das Kopieren von Daten in Netzwerke, das Abspeichern von Daten zur Verwendung in einem lokalen Retrievalsystem, die Verwendung ausgegebener Daten zur Herstellung mehr als nur einzelner Vervielfältigungsstücke, die Herstellung systematischer Sammlungen, die Verwendung und Erstellung von Kopien, die nicht ausschließlich dem persönlichen Gebrauch dienen sowie jedwede Form der gewerblichen Nutzung ist ausgeschlossen und bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Lizenznehmer erkennt an, dass es sich bei den zur Verfügung gestellten Informationsangeboten um von juris hergestellte Datenbankwerke i.S.v. §§ 4 Abs. 2, 87a Abs. 1 UrhG handelt. Zur Nutzung der Angebote erforderliche Computerprogramme unterfallen dem Schutz nach §§ 69a ff. UrhG. Gelieferte Handbücher und sonstige schriftliche Dokumentationen unterfallen dem Schutz des § 2 UrhG. Rechte Dritter (Kooperationspartner) an den bereitgestellten Inhalten bleiben hiervon unberührt. Die – auch auszugsweise – Vervielfältigung von Dokumentationen ist untersagt und bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.
- (4) Der Partner ist verpflichtet, die Teilnehmer und deren Nutzer auf die Nutzungsbedingungen in angemessener Weise hinzuweisen. Bei Missbrauch ist juris berechtigt, den Zugang des entsprechenden Teilnehmers zu den Datenbanken zu sperren.

### **§ 4 Benutzerkennungen**

- (1) juris stellt den Teilnehmern für ihre berechtigten Nutzer bei Abschluss des Nutzungsvertrages eine technische Zugangsmöglichkeit zu dem Lizenzprodukt zur Verfügung. Die Einzelheiten der technischen Zugangsmöglichkeit bestimmen sich nach dem gemäß § 6 dieses Vertrages lizenzierten Produkt iVm Anlage A. Über persönliche Benutzerkennungen ist eine individuelle



Zuordnung der Recherchekosten möglich. Die persönlichen Benutzerkennungen gestatten jeweils einen gleichzeitigen Zugriff je Kennung auf die juris Online-Informationsdienste.

- (2) Die Nutzer sind für die Geheimhaltung ihrer persönlichen Benutzerkennung verantwortlich und haben deren Missbrauch zu verhindern. Die Weitergabe der Kennung an andere Mitarbeiter des jeweiligen Teilnehmers ist nicht Bestandteil des Rahmen- bzw. Nutzungsvertrages und gilt als Missbrauch. Erlangt der jeweilige Teilnehmer oder der Partner Kenntnis vom Missbrauch, so ist juris hiervon unverzüglich zu unterrichten. Bei Missbrauch ist juris berechtigt, den Zugang zu den Datenbanken zu sperren.
- (3) Der Teilnehmer haftet für einen von ihm bzw. seinen Nutzern zu vertretenden Missbrauch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 5 Leistungen**

- (1) juris stellt den Teilnehmern für ihre berechtigten Nutzer mit Abschluss des Nutzungsvertrages die nach § 6 vertragsgegenständlichen juris Online-Informationsdienste zur Verfügung. Zur Vervollständigung des Informationsangebots lizenziert juris auch relevante Fachinformationen dritter Anbieter (Kooperationsdatenbanken) und ist bestrebt diese Vereinbarungen über die Laufzeit dieses Nutzungsvertrags aufrecht zu erhalten. juris ist jedoch zu Erweiterungen, Änderungen, Abweichungen und Reduzierungen des nach § 6 iVm Anlagen L/L2 vertragsgegenständlichen Leistungsangebots im Hinblick auf die darin enthaltenen Kooperationsdatenbanken berechtigt, sofern der Vertragszweck für den Lizenznehmer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (2) Die Daten der juris Online-Informationsdienste sind über das Internet recherchierbar. Der Online-Anschluss zur Nutzung der Online-Dienste sowie die Installation erforderlicher Software erfolgt auf Veranlassung und auf Kosten der Teilnehmer. Diese sind ferner dafür verantwortlich, dass bei ihnen die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu den Online-Diensten geschaffen wird, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware, der Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der Browsersoftware unter Beachtung der durch juris erteilten technischen Freigaben.
- (3) Technische Änderungen, insbesondere der Rechercheplattform und Änderungen im Hinblick auf die erforderlichen Hard- und Software zur Nutzung der juris Online-Informationsdienste, bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig mitgeteilt. Im Falle der Weiterentwicklung oder Änderung der technischen Komponenten durch juris obliegt es den Teilnehmern die notwendigen Anpassungsmaßnahmen bei der von ihnen eingesetzten Soft- und Hardware zu treffen.



- (4) Die Online-Dienste stehen durchgehend zur Verfügung. Die Verfügbarkeit der Online-Dienste kann aus technischen Gründen, z.B. wegen routinemäßiger oder erforderlicher Wartungsarbeiten, zeitweise beschränkt sein. Bei einem Ausfall der von juris betriebenen Datenbankserver über einen erheblichen Zeitraum während der üblichen Geschäftszeiten von juris ist der hiervon betroffene Teilnehmer zur Minderung berechtigt.
- (5) juris unterstützt innerhalb ihrer üblichen Geschäftszeiten die Nutzer bei der Nutzung der Online-Datenbanken und leistet technischen Support. Änderungen der Supportzeiten bleiben vorbehalten.
- (6) Die Teilnehmer erhalten einen Nachlass in Höhe von 10% des Listenpreises bei Lizenzierung weiterer juris eigener Produkte und bei der Lizenzierung von Kooperationsprodukten aus dem Fachportal Öffentliche Verwaltung.
- (7) juris führt nach gesonderter Beauftragung und Absprache Inhouse-Seminare hinsichtlich der Handhabung der juris Online-Informationsdienste durch. Auf den jeweils gültigen Listenpreis für Inhouse-Seminare wird den Teilnehmern ein Nachlass von 10 % gewährt. Anfallende Reise- und Aufenthaltskosten sowie eine Spesenpauschale in Höhe von 25,- EUR je Seminartag für den Referenten sind gesondert zu erstatten und werden von dem Nachlass nicht berührt.

## **§ 6 Lizenzprodukte und Nutzungsentgelte**

- (1) Folgende Produkte können von den Teilnehmern zum Pauschalpreis zur Nutzung nach Maßgabe dieses Vertrages lizenziert werden:

**Paket I („juris Kommunen Basis“) mit Zusatzoption juris Spectrum**

**Paket II („juris Kommunen Professionell“) mit Zusatzoption juris Spectrum**

**„juris Spectrum“ (ab 6 Nutzern)**

## **§ 7 Nutzungsentgelte**

- (1) Das Entgelt für die Nutzung der juris Online-Dienste nach § 6 Abs. 1 dieses Vertrages wird den Teilnehmern als Jahrespauschale in Rechnung gestellt. Die Jahrespauschalen werden nach Einwohnerzahl (Paket I und II) und/oder Anzahl der Nutzer, d.h. natürliche Personen mit Zugriff auf die juris Online – Datenbanken, (juris Spectrum oder Zusatzangebot juris Spectrum zu Paket I und II) differenziert. Die Listenpreise und Lizenzmodelle bestimmen sich nach Anlage A dieses Vertrages. Die Teilnehmer des Rahmenvertrages erhalten auf die in Anlage A genannten Listenpreise einen Nachlass in Höhe von 10%.

- (2) Die Jahrespauschalen der Nutzerverträge werden zum Datum der Bestellung berechnet und sind mit Rechnungsstellung fällig.
- (3) Alle Preise verstehen sich jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (4) Eine Erhöhung der Nutzerzahl (juris Spectrum oder Zusatzangebot juris Spectrum zu Paket I und II) ist - jeweils zum Monatswechsel - auch innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages möglich. Im Fall der beabsichtigten Erhöhung der Nutzerzahl wird juris dem jeweiligen Teilnehmer unverzüglich ein Angebot mit den auf Grundlage der Erhöhungsanzeige basierenden Konditionen und Entgelten unterbreiten. Der Nutzungsvertrag gilt mit dem Beginn des auf die Annahme des Angebot durch den Teilnehmer folgenden Monats zu den geänderten Bedingungen fort.

### **§ 8 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Rahmenvertrag beginnt am 01.01.2008 und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Mindestlaufzeit der Nutzungsverträge zwischen juris und den Teilnehmern beträgt 12 Monate, beginnend mit dem Datum des Vertragsschlusses und verlängert sich, sofern er nicht gekündigt wird, um jeweils weitere 12 Monate. Der Nutzungsvertrag ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Laufzeit kündbar. Für den Fall der Kündigung dieses Rahmenvertrages gleich aus welchem Grund steht juris ein Sonderkündigungsrecht der Nutzungsverträge von 4 Wochen zum Monatsende zu.
- (3) Der Rahmenvertrag ist von beiden Parteien zum Ende eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar, frühestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsschluss.
- (4) juris hat ein Sonderkündigungsrecht des Rahmenvertrages von einem Monat zum 31.12.2008, wenn die nach § 2 Abs. 2 angestrebte Mindestteilnehmerzahl von 20 Kommunalverwaltungen bis zum 01.11.2008 nicht erreicht wird.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.



## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten der Teilnehmer und deren Nutzer werden in maschinenlesbarer Form zur Vertragsdurchführung gespeichert, maschinell verarbeitet und gegebenenfalls an beteiligte Kooperationspartner, Erfüllungsgehilfen und Dienstleister im notwendigen Umfang weitergeleitet werden.
- (2) juris verarbeitet die erhobenen Daten zur Durchführung der Vertragsbeziehung, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung, zur Qualitätssicherung und Produktweiterentwicklung im Wege von Kundenbefragungen. Die Weitergabe der erhobenen Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Bei der technischen Durchführung der Datenverarbeitung bedient juris sich teilweise externer Dienstleister.
- (3) Fragestellungen und Profile (laufende Anfragen zu einem fest umrissenen Thema) können ebenfalls maschinell gespeichert und verarbeitet werden.
- (4) juris gewährleistet die vertrauliche Behandlung der mitgeteilten Daten. Bei notwendiger Weiterleitung der Kundendaten an Dritte (Kooperationspartner, Erfüllungsgehilfen, Dienstleister) werden diese zur Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (5) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

## **§ 10 Schriftform**

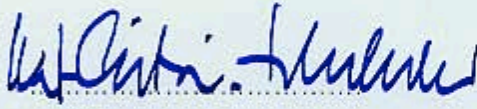
Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Wirksamkeit.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es soll dann zunächst an Stelle der unwirksamen Klausel eine solche gelten, die vom inhaltlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Sodann werden sich die Vertragspartner bemühen, eine Vereinbarung herbeizuführen, die an die Stelle der unwirksamen Klausel tritt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke im Vertrag.

Mühlheim am Main, den  
Hessischer Städte- und  
Gemeindebund

Saarbrücken, den 17.12.2007  
juris GmbH



(Herrn Rechtsanwalt  
Karl-Christian Schelzke)



(Dr. h.c. Gerhard Käfer)



(Manfred Schöneberger)



## Anlage A

zum Rahmenvertrag vom 01.11.2007: „Hessischer Städte- und Gemeindebund“

1.

| - <b>Paket I*</b> (Mindestversorgung: „juris Kommunen Basis“ gemäß Anlage L2)                                                                                |                      |                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------|
| Inhalt                                                                                                                                                       | Preisstaffel         |                  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- juris FachModul Verwaltungsrecht</li> <li>- juris Bundesrecht</li> <li>- das Landesrecht Rheinland Pfalz</li> </ul> | <= 10.000 EW         | <b>450 EUR</b>   |
|                                                                                                                                                              | 10.001 - 30.000 EW   | <b>900 EUR</b>   |
|                                                                                                                                                              | 30.001 - 50.000 EW   | <b>1.200 EUR</b> |
|                                                                                                                                                              | 50.001 - 75.000 EW   | <b>1.500 EUR</b> |
|                                                                                                                                                              | 75.001 - 100.000 EW  | <b>2.000 EUR</b> |
|                                                                                                                                                              | 100.001 - 200.000 EW | <b>3.000 EUR</b> |
|                                                                                                                                                              | > 200.000 EW         | <b>5.000 EUR</b> |

\* Berechtigte Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 4 iVm § 4 des Rahmenvertrages sind bei Lizenzierung des **Paket I** alle Beamten und fest angestellten Mitarbeiter des Teilnehmers. Der Zugriff erfolgt unpersonalisiert über eine zentrale Benutzerkennung und ist auf die Räumlichkeiten der Kommunalverwaltungen des jeweiligen Teilnehmers beschränkt. Die vergebene Kennung ist mit einem IP- (Internet Protokoll)Check verbunden. Die IP-Adressbereiche für die vom Vertrag erfassten räumlichen Zugriffsbereiche sind juris durch die Teilnehmer mitzuteilen. Der externe Zugriff, z.B. über VPN/Proxy-Server ist ausgeschlossen.

2.

| <b>Paket II **</b> (Standardversorgung: „juris Kommunen Professionell“ gemäß Anlage L2)               |                      |                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------|
| Inhalt                                                                                                | Preis                |                   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- juris Standard</li> <li>- alle juris Landesrechte</li> </ul> | <= 10.000 EW         | <b>1.250 EUR</b>  |
|                                                                                                       | 10.001 - 30.000 EW   | <b>2.500 EUR</b>  |
|                                                                                                       | 30.001 - 50.000 EW   | <b>4.000 EUR</b>  |
|                                                                                                       | 50.001 - 75.000 EW   | <b>5.500 EUR</b>  |
|                                                                                                       | 75.001 - 100.000 EW  | <b>7.000 EUR</b>  |
|                                                                                                       | 100.001 - 200.000 EW | <b>10.000 EUR</b> |
|                                                                                                       | > 200.000 EW         | <b>15.000 EUR</b> |

\*\* Berechtigte Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 4 iVm § 4 des Rahmenvertrages sind bei Lizenzierung des **Paket II** alle Beamten und fest angestellten Mitarbeiter des Teilnehmers. Der Zugriff erfolgt unpersonalisiert über eine zentrale Benutzerkennung und ist auf die Räumlichkeiten der Kommunalverwaltungen des jeweiligen Teilnehmers beschränkt. Die vergebene Kennung ist mit einem IP- (Internet Protokoll)Check verbunden. Die IP-Adressbereiche für die vom Vertrag erfassten räumlichen Zugriffsbereiche sind juris durch die Teilnehmer mitzuteilen. Der externe Zugriff, z.B. über VPN/Proxy-Server ist ausgeschlossen.





3.

| Zusatzoption juris Spectrum*** zu Paket I und II (gemäß Anlage L) |                                 |        |            |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------|------------|
| Inhalt                                                            | Preisstaffel                    |        |            |
|                                                                   |                                 | Nutzer | Gesamt     |
| - juris Spectrum gemäß Anlage L                                   | Zusatzoption zu Paket I und II* | 1      | 1.500 EUR  |
|                                                                   |                                 | 2      | 2.800 EUR  |
|                                                                   |                                 | 3      | 3.900 EUR  |
|                                                                   |                                 | 4      | 4.800 EUR  |
|                                                                   |                                 | 5      | 5.500 EUR  |
|                                                                   |                                 | 6      | 6.000 EUR  |
|                                                                   |                                 | 7      | 7.000 EUR  |
|                                                                   |                                 | 8      | 8.000 EUR  |
|                                                                   |                                 | 9      | 9.000 EUR  |
|                                                                   |                                 | 10     | 10.000 EUR |
|                                                                   |                                 | 11     | 11.000 EUR |
|                                                                   |                                 | 12     | 12.000 EUR |
|                                                                   |                                 | 13     | 13.000 EUR |
|                                                                   |                                 | 14     | 14.000 EUR |
|                                                                   |                                 | 15     | 14.250 EUR |
|                                                                   |                                 | 16     | 15.200 EUR |
|                                                                   |                                 | 17     | 16.150 EUR |
|                                                                   |                                 | 18     | 17.100 EUR |
|                                                                   |                                 | 19     | 18.050 EUR |
|                                                                   |                                 | 20     | 18.000 EUR |
|                                                                   |                                 | 21     | 18.900 EUR |

\*\*\* Berechtigte Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 4 iVm § 4 des Rahmenvertrages sind bei Lizenzierung der **Zusatzoption juris Spectrum zu Paket I und II** die zur Nutzung tatsächlich lizenzierten Beamten und fest angestellten Mitarbeiter des Teilnehmers entsprechend der Anzahl der durch den Teilnehmer für die Nutzung der Zusatzoption erworbenen Lizenzen (named-user-Prinzip). Die Nutzung einer Kennung durch mehrere Personen und/oder die Weitergabe einer Kennung ist nicht Bestandteil des Vertrages (vgl. § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrags).



4.

| juris Spectrum****              |                |              |            |
|---------------------------------|----------------|--------------|------------|
| Inhalt                          |                | Preisstaffel |            |
|                                 |                | Nutzer       | Gesamt     |
| - juris Spectrum gemäß Anlage L | juris Spectrum | 6            | 6.000 EUR  |
|                                 |                | 7            | 7.000 EUR  |
|                                 |                | 8            | 8.000 EUR  |
|                                 |                | 9            | 9.000 EUR  |
|                                 |                | 10           | 10.000 EUR |
|                                 |                | 11           | 11.000 EUR |
|                                 |                | 12           | 12.000 EUR |
|                                 |                | 13           | 13.000 EUR |
|                                 |                | 14           | 14.000 EUR |
|                                 |                | 15           | 14.250 EUR |
|                                 |                | 16           | 15.200 EUR |
|                                 |                | 17           | 16.150 EUR |
|                                 |                | 18           | 17.100 EUR |
|                                 |                | 19           | 18.050 EUR |
|                                 |                | 20           | 18.000 EUR |
|                                 |                | 21           | 18.900 EUR |
|                                 |                |              |            |
|                                 |                |              |            |
|                                 |                |              |            |
|                                 |                |              |            |
|                                 |                |              |            |
|                                 |                |              |            |

\*\*\*\* Berechtigte Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 4 iVm § 4 des Rahmenvertrages sind bei Lizenzierung von **juris Spectrum** die zur Nutzung tatsächlich lizenzierten Beamten und fest angestellten Mitarbeiter des Teilnehmers entsprechend der Anzahl der durch den Teilnehmer für die Nutzung der Zusatzoption erworbenen Lizenzen (named-user-Prinzip). Die Nutzung einer Kennung durch mehrere Personen und/oder die Weitergabe einer Kennung ist nicht Bestandteil des Vertrages (vgl. § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrags).



## **Anlage L**

### **zum Vertrag über die Nutzung der juris Informationsdienste**

Leistungsbeschreibung „juris Spectrum“ (Stand: 11.12.2007)

Die juris GmbH ermöglicht auf der Basis dieses Vertrages die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Datenbestände.

#### **I. Rechtsprechung**

1. juris Rechtsprechung (inkl. Anhängige Verfahren)
2. Europäische Rechtsprechung - EuGH und EuG
3. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ)
4. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt)
5. Entscheidungen des Reichsfinanzhofs (RFHE)

#### **II. Gesetze und Vorschriften**

1. juris Bundesrecht
2. Landesrecht Baden-Württemberg
3. Landesrecht Bayern
4. Landesrecht Brandenburg
5. Landesrecht Hamburg
6. Landesrecht Hessen
7. Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern
8. Landesrecht Niedersachsen
9. Landesrecht NRW
10. Landesrecht Rheinland-Pfalz
11. Landesrecht Saarland
12. Landesrecht Sachsen
13. Landesrecht Sachsen-Anhalt
14. Landesrecht Schleswig-Holstein
15. Landesrecht Thüringen
16. Landesrecht Berlin\*
17. Landesrecht Bremen\*
18. Europäische Gesetzgebung
19. Europäische Durchführungsbestimmungen
20. Verwaltungsvorschriften Steuerrecht
21. Allgemeinverbindliche Tarifverträge
22. Doppelbesteuerungsabkommen
23. Verdingungsordnungen (VOL, VOB, VOF)

#### **III. Literaturnachweise**

1. juris Literaturnachweise aus über 600 Fachzeitschriften
2. juris Literaturnachweise der selbständigen Literatur („juris Bücher“)

#### **IV. Arbeitshilfen**

1. Nutzungsausfallentschädigungs-Tabelle / SchwackeListe
2. Unterhaltstabellen und unterhaltsrechtliche Leitlinien
3. Versorgungsausgleichstabelle

#### **V. Zeitschriften**

1. Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (DZWIR)
2. European Company and Financial Law Review (ECFR)
3. European Review of Contract Law (ERCL)

4. Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (GPR)
5. Gewerbearchiv (GewArch)
6. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)
7. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs Report (GRUR-RR)
8. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (GRUR-International)
9. Internationales Handelsrecht (IHR)
10. International Review of Industrial Property and Copyright Law (IIC)
11. Medien und Recht International (MR-Int)
12. ReiseRecht aktuell (RRa)
13. Versicherungsrecht (VersR und VersR-A)
14. Versicherungsmedizin (VersMed)
15. Versicherungswirtschaft (VW)
16. Wettbewerb in Recht und Praxis (wrp)
17. Wohnungswirtschaft und Mietrecht (WM)
18. Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR)
19. Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR)

#### **VI. Kommentare / Lexika**

1. juris PraxisKommentar BGB Bd. 1 - Allg. Teil
2. juris PraxisKommentar BGB Bd. 2 - Schuldrecht
3. juris PraxisKommentar BGB Bd. 3 - Sachenrecht
4. juris PraxisKommentar BGB Bd. 4 - Familienrecht
5. juris PraxisKommentar BGB Bd. 5 - Erbrecht
6. Urheberrecht von A – Z (Verlag Medien und Recht)

#### **VII. juris PraxisReports**

1. juris PraxisReport Arbeitsrecht
2. juris PraxisReport BGH - Zivilrecht
3. juris PraxisReport Bundesverwaltungsgericht
4. juris PraxisReport Familien- und Erbrecht
5. juris PraxisReport Insolvenzrecht
6. juris PraxisReport IT-Recht
7. juris PraxisReport Miet- und Wohnungseigentumsrecht
8. juris PraxisReport Privates Baurecht
9. juris PraxisReport Sozialrecht
10. juris PraxisReport Steuerrecht
11. juris PraxisReport Strafrecht
12. juris PraxisReport Verkehrsrecht
13. juris PraxisReport Versicherungsrecht
14. juris PraxisReport Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

weitere juris PraxisReports per Erscheinen

#### **VIII. Nachrichten / Presse**

1. Pressemitteilungen
2. juris-Nachrichten
3. juris-Newsletter

\* In Vorbereitung

**Anlage L 2**  
**zum Vertrag über die Nutzung der juris Informationsdienste**

Die juris GmbH ermöglicht auf der Basis Ihres Vertrages die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Datenbestände. (Stand: 1.12.2006)

| <b>juris Kommunen Basis</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>juris Kommunen Professionell</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>I. Rechtsprechung</b><br><br>1. Verwaltungsrechtliche Auswahl aus der juris Rechtsprechung (inkl. anhängige Verfahren)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>I. Rechtsprechung</b><br><br>1. juris Rechtsprechung (inkl. anhängige Verfahren)<br>2. Europäische Rechtsprechung (EUR-Lex)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>II. Gesetze und Vorschriften</b><br><br>1. juris Bundesrecht<br>2. sowie das jeweilige Landesrecht (zur Auswahl):<br><br>Landesrecht Baden-Württemberg /<br>Landesrecht Bayern /<br>Landesrecht Brandenburg /<br>Landesrecht Hamburg /<br>Landesrecht Hessen /<br>Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern /<br>Landesrecht Niedersachsen /<br>Landesrecht NRW /<br>Landesrecht Rheinland-Pfalz /<br>Landesrecht Saarland /<br>Landesrecht Sachsen /<br>Landesrecht Sachsen-Anhalt /<br>Landesrecht Schleswig-Holstein /<br>Landesrecht Thüringen / | <b>II. Gesetze und Vorschriften</b><br><br>1. juris Bundesrecht<br>2. Landesrecht Baden-Württemberg<br>3. Landesrecht Bayern<br>4. Landesrecht Brandenburg<br>5. Landesrecht Hamburg<br>6. Landesrecht Hessen<br>7. Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern<br>8. Landesrecht Niedersachsen<br>9. Landesrecht NRW<br>10. Landesrecht Rheinland-Pfalz<br>11. Landesrecht Saarland<br>12. Landesrecht Sachsen<br>13. Landesrecht Sachsen-Anhalt<br>14. Landesrecht Schleswig-Holstein<br>15. Landesrecht Thüringen<br>16. Landesrecht Berlin *<br>17. Landesrecht Bremen *<br><br>* Verfügbar voraussichtlich 1. Halbjahr 2007. |
| <b>III. Literatur</b><br><br>1. juris Literaturnachweise: Auswertung von verwaltungsrechtlichen Fachzeitschriften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>III. Literatur</b><br><br>1. juris Literaturnachweise aus über 600 Fachzeitschriften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>IV. juris PraxisReporte</b><br><br>1. juris PraxisReport Bundesverwaltungsgericht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>IV. juris PraxisReporte</b><br><br>1. juris PraxisReport Arbeitsrecht<br>2. juris PraxisReport BGH - Zivilrecht<br>3. juris PraxisReport Bundesverwaltungsgericht<br>4. juris PraxisReport Familien- und Erbrecht<br>5. juris PraxisReport Insolvenzrecht<br>6. juris PraxisReport IT-Recht<br>7. juris PraxisReport Miet- und Wohnungseigentumsrecht<br>8. juris PraxisReport Privates Baurecht<br>9. juris PraxisReport Sozialrecht<br>10. juris PraxisReport Steuerrecht<br>11. juris PraxisReport Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht<br><br>und alle weiteren juris PraxisReporte per Erscheinen.              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>V. Arbeitshilfen</b><br><br>1. Unterhaltsrechtliche Tabellen sowie die Versorgungsausgleichstabelle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |